

(8. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

29. Jänner 1958

180/A.B.
zu 201/JA n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Mit Bezug auf die Anfrage der Abgeordneten Marie E m h a r t und Genossen vom 17. Dezember 1957, betreffend Anrechnung einer Blindenbeihilfe als Einkommen, teilt Bundesminister für Finanzen Dr. K a m i t z mit:

Monatliche Einkünfte eines "anspruchsvermittelnden" Kindes sind bis zu einer Höhe von 500 S netto ohne Belang für die Zuerkennung der Kinderbeihilfe. Eine Verweigerung der Kinderbeihilfe für das bresthafte Kind wegen dessen Einkommen kommt schon nicht in Frage. Im gegenständlichen Falle dürfte jedoch der erwähnte Bundesbahnpensionist wahrscheinlich nicht überwiegend für den Unterhalt des Kindes sorgen. In diesem Falle würde eine Anspruchsvoraussetzung für die Gewährung einer Kinderbeihilfe fehlen.

Zufolge des Gehaltsüberleitungsgesetzes und des Gehaltsgesetzes 1956 gebühren Kinderzulagen nur für unversorgte Kinder unter 21 Jahren. Für ein älteres unversorgtes Kind, das infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen und infolge schwerer Krankheit dauernd ausserstande ist, sich selbst seinen Unterhalt zu verschaffen, kann auf Antrag ^{eine} Kinderzulage zuerkannt werden.

Als versorgt ist ein Kind (§ 5 Gehaltsgesetz 1956) anzusehen, wenn es u.a. im Bezuge von Zuwendungen steht, die durch einen Rechtsträger öffentlichen Rechts aus sozialen Gründen gewährt werden, und wenn die Zuwendungen den Betrag von monatlich 500 S übersteigen. Eine Versorgtheit hat zur Folge, dass Kinderzulagen oder Waisenpensionen nicht gewährt werden können.

Da im vorliegenden Falle das Einkommen des Kindes jedoch unter 500 S liegt, treten die dargelegten gesetzlichen Folgen einer Versorgtheit nicht ein.

Der Vater des Kindes ist Pensionist der Österreichischen Bundesbahnen. Für die Entscheidung, ob die im Ermessen der Behörde liegende Zuerkennung der Kinderzulage aufrechterhalten wird oder ob später allenfalls eine Waisenpension bewilligt werden soll, ist im vorliegenden Falle das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen, zuständig.

-.-.-